

Konkrete Umsetzung der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII innerhalb der Adventjugend Nord

Stand: 17. November 2021

1 TÄTIGKEITSBEREICHE

1.1 Bereiche

Die Adventjugend Nord besteht aus der Adventjugend Bremen, Adventjugend Hamburg, Adventjugend Niedersachsen, Adventjugend Mecklenburg-Vorpommern und Adventjugend Schleswig-Holstein. Sie ist der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R., im jeweiligen Bundesland.

Unsere Arbeit mit der Zielgruppe der unter 27-jährigen gliedert sich in der Regel in folgende Bereiche:

1.1.1 Arbeit mit Kindern

Während der wöchentlichen Gottesdienste an den Samstagen erfolgt parallel zu den Gesprächskreisen der Erwachsenen eine Kinderbetreuung im gleichen Haus.

Die Dauer variiert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Die Betreuung der Kinder erfolgt in benachbarten Räumen. Die Betreuung der Kindergruppen erfolgt zumeist auch durch die Eltern der Kinder.

1.1.2 Arbeit mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern

Diese Arbeit erfolgt in den Zeiten, wo kein Gottesdienst stattfindet.

Die Zeitdauer ist meist 3 – 5 Stunden pro Tag. Die Gruppen treffen sich wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich – meist an einem Samstag oder Sonntag im Gemeindehaus oder an einem anderen Ort (Wald etc.).

Außerdem veranstalten die Gruppen Zeltlager mit Übernachtungen. Neben Kindern, deren Eltern Mitglied der Ortsgemeinden sind, gibt es einen hohen Anteil an Kindern, deren Eltern nicht zu unserer Kirche gehören.

1.1.3 Arbeit mit Jugendlichen

Die Jugendgruppen treffen sich meist im Anschluss an den Gottesdienst und verbringen dann die Zeit bis zum Abend als Gruppe zusammen. Gemeinsame Jugendfahrten mit Übernachtung sind möglich. Neben Jugendlichen, deren Eltern zur Kirche gehören, gibt es auch jugendliche Mitglieder, deren Eltern nicht zu unserer Kirche gehören.

1.1.4 Arbeit mit Studierenden

Es gibt in dem von uns verwalteten Gebiet Studierendengruppen in Universitätsstädten, die ihre Arbeit mit den immer über 18-jährigen selbst organisieren und unter der Leitung Gleichaltriger durchführen.

1.1.5 Religionsunterricht

Für die Kinder unserer Kirche bieten unsere hauptamtlichen Pastorinnen und Pastoren, aber vereinzelt auch ehrenamtliche Mitarbeitende (mit Zertifikat) Religionsunterricht für Kinder/Jugendliche in kleinen Gruppen oder Einzeln an. Die Betreuung findet in der Freizeit der Zielgruppe statt. Die Orte sind unterschiedlich: Gemeindehaus, zu Hause, etc.

1.1.6 Freizeiten und Maßnahmen

Der Landesverband führt für die Kinder, Pfadfinderinnen/Pfadfinder und Jugendlichen Freizeiten und sonstige Maßnahmen (Bildungsaktionen, Wettkämpfe etc.) durch, die meist auch mit Übernachtung erfolgen. Die Leitung und Mitarbeit wird durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sichergestellt.

1.1.7 Öffentliche Feste

Einzelne Ortsgemeinden veranstalten Feste für Familien und Kinder. Diese Feste finden meist maximal einmal pro Jahr oder noch seltener statt, werden von einem Team durchgeführt und erfolgen an öffentlichen Plätzen (Hof oder Vorplatz der Kirchgemeinde oder andere Plätze).

1.1.8 Arbeit von minderjährigen Helfern

In den verschiedenen Gruppen helfen minderjährige Helfer mit, die meist die Juleica absolviert haben. Die Mithilfe erfolgt nicht allein, sondern zusammen im Team und unter der Anleitung älterer Leiter.

1.2 Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

In Abwägung bzgl. **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und der Anlage 2 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gelten folgende Regelungen:

1.2.1 Arbeit mit Kindern

Aufgrund der geringen zeitlichen Ausdehnung, der einsehbaren Nähe zu den Erwachsenen und dem Engagement der betroffenen Eltern **verzichten** wir bei der Zielgruppe der ehrenamtlichen Kinderleiter und -helferinnen auf das erweiterte Führungszeugnis.

1.2.2 Arbeit mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern (ab 6 Jahre)

Eine Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses ist aufgrund der Intensität **erforderlich**.

1.2.3 Arbeit mit Jugendlichen

Eine Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses ist aufgrund der Intensität **erforderlich**.

1.2.4 Arbeit mit Studierenden

Aufgrund des Alters der Zielgruppe (keine Minderjährigen) und der Selbstverwaltung und Leitung durch Gleichaltrige **verzichten** wir auf das erweiterte Führungszeugnis.

1.2.5 Religionsunterricht

Eine Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses ist aufgrund der Intensität und der Einzelbetreuung **erforderlich**.

1.2.6 Freizeiten und Maßnahmen

Eine Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses ist aufgrund der Intensität und Dauer, sowie der Übernachtung **erforderlich**.

1.2.7 Öffentliche Feste

Aufgrund der geringen zeitlichen Ausdehnung, der einsehbaren Nähe zu den Erwachsenen, des kontrollierten Kontaktes und der seltenen Tätigkeit **verzichten** auf das erweiterte Führungszeugnis.

1.2.8 Arbeit von minderjährigen Helferinnen und Helfern

Aufgrund des kontrollierten Kontaktes (kollegiale Tätigkeit) und des oft geringen Altersabstandes zur Zielgruppe **verzichten** wir bei allen minderjährigen Mitarbeitenden auf die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses. Sobald jemand volljährig die Arbeit bei 2., 3., 5. oder 6. weiterführt, wird die betreffende Person zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis **aufgefordert**.

1.3 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wenn erforderlich, soll das erweiterte Führungszeugnis **spätestens alle drei Jahre** vorgelegt werden. Die Vorlage geschieht durch Einsendung an das Sekretariat der Adventjugend Nord. Dies kann postalisch oder elektronisch erfolgen. Der Antrag auf Gebührenbefreiung kann bei der Adventjugend Nord eingefordert werden (Anforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis).

2 VERHALTENSKODEX

2.1 Unterzeichnen des Verhaltenskodex

Über die Umsetzung der Vereinbarung gem. § 72 a SGB VIII hinaus besagt die Jugendordnung der Adventjugend in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, § 8 Abs. 3.2., dass die Unterzeichnung des Verhaltenskodex der Adventjugend in Deutschland „Sexueller Gewalt begegnen“ eine Voraussetzung für die Mitarbeit in allen o.g. Bereichen ist. Damit soll ein bewusster Umgang mit diesem Thema deutlich gemacht werden.

2.2 Vorlage des Verhaltenskodex

Die Vorlage des unterschriebenen Verhaltenskodex erfolgt **spätestens alle zwei Jahre** bei der zuständigen Person der Ortsgemeinde.

3 MITARBEITENDE

Mitarbeitende in den nachstehenden Tätigkeitsbereichen der Adventjugend Nord sind folgende Personen:

- Hauptamtlich Angestellte der Freikirche der STA
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter der Adventjugendgruppen
- Ehrenamtliche Teamer

Zuständig für die Einsichtnahme der erforderlichen Dokumente sind:

Mitarbeitende	Verantwortlich zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses	Verantwortlich zur Entgegennahme des unterschiedenen Verhaltenskodex
Hauptamtlich Angestellte der Freikirche der STA	<i>Dienststelle</i>	<i>Dienststelle</i>
Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter der Adventjugendgruppen	<i>Adventjugend Nord</i>	<i>Ortsgemeinde</i>
Ehrenamtliche Teamer	<i>Ortsgruppenleitende</i>	<i>Ortsgemeinde</i>